OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653767/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, betreffend eine nicht näher konkretisierte „Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von vier Jahren", den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 02.03.2026 eine Beschwerde gegen einen konkret bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend die Verhängung einer Geldstrafe eingebracht. In dieser Beschwerde führt er auch aus, dass ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Jahren entzogen worden sei und beantragte ua eine Verkürzung der Führerscheinentzugsdauer.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dieses Schreiben dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde (unter anderem) auch ein Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet.

Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der verhängten Verwaltungsstrafe steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26.12.2025 um 22.59 Uhr einen PKW auf der B1 und hielt bei Straßenkilometer 188,52 im Bereich einer verordneten 50 km/h Beschränkung eine Geschwindigkeit von 144 km/h ein. Wegen dieses Vorfalles wurde der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW von den Polizeibeamten vorläufig beschlagnahmt und die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in weiterer Folge ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer durchgeführt. Es wurde eine Geldstrafe verhängt, die Beschlagnahme des Fahrzeuges angeordnet und der Beschwerdeführer zum Ersatz der Abschlepp- und Lagerkosten des Fahrzeuges verpflichtet. In der Zwischenzeit wurde der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw auch für verfallen erklärt. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat jedoch keinen Bescheid betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers erlassen.

Die Wohnsitz- und Führerscheinbehörde des Beschwerdeführers, die Landespolizeidirektion Oberösterreich, teilte auf Befragen mit, dass gegen den Beschwerdeführer wegen eines anderen Vorfalles ein Verfahren zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung anhängig ist und der Beschwerdeführer mit Bescheid zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgefordert worden war. Ein Entzugsbescheid wegen des Vorfalles vom 26.12.2025 wurde von der Führerscheinbehörde jedoch bisher nicht erlassen. Weder bis zur Beschwerdeerhebung noch bis zur mündlichen Verhandlung am 02.04.2026 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Bescheid erlassen, mit welchem ihm die Lenkberechtigung entzogen worden wäre. Dies wurde vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt. Er gab an, dass er die von ihm

vermutete Entzugsdauer von vier Jahren im Internet recherchiert habe, aber noch keinen entsprechenden Bescheid erhalten habe.

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gegen den Beschwerdeführer war jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung und auch bis zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren am 02.04.2026 kein Bescheid betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung erlassen worden. Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 02.03.2026 war daher, soweit sie sich auf die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von vier Jahren bezieht, mangels anfechtbarem Bescheid zurückzuweisen und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerdelegitimation ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl